

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

10.05.2014

Nr. 05/2014

20. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	Öffnungszeiten der Wahlscheinausgabe (Briefwahl) Mo, Di: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr Mi: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Do: 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr Fr: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	Sonderöffnungszeiten: Fr. 23.05.2014: 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10		
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78516 oder 78517	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.00 - 10.00

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Abwasserentsorgung	
Gebietsjungendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niedertimmern, Bechstedtsraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0800/5888119
BSFM Dieter Ludwig Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	03643/427445 0151/11103887 Fax: 03643/427446	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643 / 7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036452/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

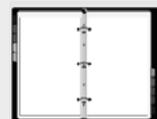
Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 06/2014
erscheint am 14.06.2014**



Redaktionsschluß: 03.06.2014

Wahlbekanntmachung

- Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Wahlbezirk	Wahllokal
Bechstedtstraß	1	Gemeindeschänke, Im Dorfe 1, 99428 Bechstedtstraß
Daasdorf a.B.	1	Gemeindeamt, Anger 25, 99428 Daasdorf a.B.
Hopfgarten	1	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Hopfgarten
Isseroda	1	Schulungsraum FFW, Schloßgasse 17, 99428 Isseroda
Mönchenholzhausen	1	Mönchenholzhausen
	2	Eichelborn
	3	Hayn
	4	Obernissa
	5	Sohnstedt
Niederzimmern	1	Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde, Angergasse 8, 99428 Niederzimmern
Nohra	1	Nohra
	2	Obergrunstedt
	3	Ulla
	4	Utzberg
Ottstedt a.B.	1	Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.
Troistedt	1	Schulungsraum der Feuerwehr, Im Dorfe 9 a, 99438 Troistedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Isseroda, Schloßgasse 19 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel und ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19) abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Isseroda, den 30.04.2014
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

gez. Seelig
Vorsitzende

ALLGEMEINVERFÜGUNG**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen und Hausnummerierung in der Gemeinde Troistedt vom 30.09.2013**

Die Allgemeinverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen und Hausnummerierung in der Gemeinde Troistedt vom 30.09.2013 – bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 10/2013 am 12.10.2013 – wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Ordnungsamt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

VG Grammetal

Isseroda, den 28.04.2014

Siegelabdruck gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachungen anderer Behörden

Einladung zur Jahreshauptversammlung

der Jagdgenossenschaft Troistedt am Freitag, dem 23. Mai 2014 im Feuerwehrhaus in Troistedt. Beginn: 18.30 Uhr. Alle Feld- und Waldgrundstücksbesitzer und deren Vertreter der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Troistedt sind hierzu herzlich eingeladen,
Wichtiger Hinweis:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bemerkung: Verwandtschaft

Das Gesetz unterscheidet Verwandtschaft in gerader Linie und in Seitenlinien. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt (z.B. Vater- Sohn, Großvater- Enkel).

Bei Fragen steht Ihnen der Jagdvorsteher gern zur Verfügung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Verlesung und Bestätigung der Niederschriften vom 13.04.13 u. 26.02.14
4. Bericht des Jagdvorstehers mit anschließender Diskussion
5. Bericht des Kassenführers
6. Beschluss Haushaltsplan 2014/2015
7. Vorschläge und Beschluss zur Verwendung der Rücklagen
8. Entlastung des Jagdvorstandes
9. Bericht der Jagdpächter, Diskussion und Anfragen
10. Bestätigung der Wahlkommission für die Vorstandswahl
11. Wahlhandlung: Vorschläge für den Vorstand sind bis 16.05.14 an den amtierenden Jagdvorsteher zu melden
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
13. Diskussionen und Anfragen
14. Schlusswort der Jagdvorstehers

Anschließend beginnt mit dem Wildschweinessen der gemütliche Teil.
 gez. R. Schmidt, Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Mönchenholzhausen/Sohnstedt

Am Donnerstag den 26.06.2014 um 19.00 Uhr wird im Dorfkrug zu Mönchenholzhausen unsere Jahreshauptversammlung stattfinden. Hierzu sind alle Feld- u. Waldeigentümer der Gemarkungen Mönchenholzhausen u. Sohnstedt eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion
7. Schlußwort des Jagdvorstehers

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Hopfgarten

Die Jagdgenossenschaft Hopfgarten hat in der Versammlung am 25.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst.

1. Der Vorstand und der Kassenführer werden entlastet.
 2. Der Reinertrag aus dem Vorjahr wird den Rücklagen zugeführt
- Peter Fiala, Jagdvorsteher

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Az.: 1-3-0101, Flurbereinigungsverfahren Großmölsen, Landkreis Sömmerda

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Großmölsen**, Landkreis Sömmerda, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende **vorläufige Anordnung**

1. Auf der Grundlage des durch die Untere Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Großmölsen erstellten und mit Datum vom 23.02.2012 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftpflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Großmölsen, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom **05.05.2014** in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:2000 (Anlage 2, 3 Blätter), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden in der Gemeindeverwaltung Großmölsen, Kleinmölsen, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ in Großrudstedt, in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
2. Die Bestimmungen der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Großmölsen hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Großmölsen die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Bauzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt werden, von der TG der Flurbereinigung Großmölsen wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.
5. Der Maßnahmenträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 05.05.2014 anzuzeigen.

III. Entschädigung

Etwaige Ansprüche auf Aufwuchsentzündung, Nutzungsentzündung oder Pachtaufhebungsentschädigung sind zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem jeweiligen Betroffenen unmittelbar zu regeln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.



Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha 27.02.2014

gez. Mathias Geßner (DS)

Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m ²	dauerhafter Entzug in m ²	vorübergehender Entzug in m ²
Großmölsen	3	296	1277	151	0
Großmölsen	3	297	5658	3538	0
Großmölsen	3	299	4748	2786	0
Großmölsen	3	300	478	255	0
Großmölsen	3	301	3114	1761	0
Großmölsen	3	302	2946	1594	0
Großmölsen	3	303	2504	1155	0
Großmölsen	3	304	2142	782	0
Großmölsen	3	305	2046	431	0
Großmölsen	3	306	1440	87	0
Großmölsen	3	381/1	6847	140	140
Großmölsen	3	388	8244	1	17
Großmölsen	3	389	5735	3	100
Großmölsen	3	390/1	8366	5	140
Großmölsen	3	390/2	3861	7	144
Großmölsen	3	390/3	8361	5	141
Großmölsen	3	390/4	8366	1	143
Großmölsen	3	391	13597	0	221
Großmölsen	3	392/1	8657	0	132
Großmölsen	3	392/2	4930	0	79
Großmölsen	3	395	15027	0	251
Großmölsen	3	396	14844	0	214
Großmölsen	3	398	7562	2442	127
Großmölsen	3	399	2738	1	0
Großmölsen	3	417	5674	571	571
Großmölsen	3	418	5745	361	361
Großmölsen	3	768	6842	0	108
Großmölsen	3	769	7783	0	128
Großmölsen	3	770	6252	0	102
Großmölsen	3	771	7539	0	127
Großmölsen	4	436/2	18731	35	35
Großmölsen	4	451/1	5600	106	106
Großmölsen	4	451/2	16119	87	72
Großmölsen	4	452	7679	149	149
Großmölsen	4	453	7104	140	140
Großmölsen	4	456/1	6117	144	144
Großmölsen	4	456/2	6860	169	169
Großmölsen	4	456/3	8192	219	219
Großmölsen	4	456/4	8193	247	247
Großmölsen	4	457	7155	240	240
Großmölsen	4	458	2834	22	22
Großmölsen	4	460	23123	260	260
Großmölsen	4	461	5673	64	64
Großmölsen	4	462	4382	49	49
Großmölsen	4	463	3267	40	40
Großmölsen	4	464	3267	38	38
Großmölsen	4	465	3267	38	38
Großmölsen	4	466/1	10994	132	132
Großmölsen	4	466/2	10995	137	137
Großmölsen	4	467	8361	108	108
Großmölsen	4	468/1	9785	128	128
Großmölsen	4	468/2	9786	1816	1765
Großmölsen	4	469	16513	231	231
Großmölsen	4	470	9628	134	140
Großmölsen	4	483	10686	91	91

Großmölsen	4	499/3	14344	22	0
Großmölsen	4	500/1	10824	157	107
Großmölsen	4	500/2	10895	167	167
Großmölsen	4	500/3	6259	92	92
Großmölsen	4	500/4	6336	95	95
Großmölsen	4	500/5	6799	101	101
Großmölsen	4	500/6	7363	109	109
Großmölsen	4	500/7	8340	742	443
Großmölsen	4	500/8	8860	898	1317
Großmölsen	4	501/1	8813	0	74
Großmölsen	4	501/2	8814	0	76
Großmölsen	4	502/1	11301	0	98
Großmölsen	4	502/2	5650	0	50
Großmölsen	4	511	5933	0	166
Großmölsen	4	512	5822	0	161
Großmölsen	4	513	5786	0	162
Großmölsen	4	515/1	10263	0	91
Großmölsen	4	515/2	10263	0	82
Großmölsen	4	516/1	10262	0	66
Großmölsen	4	516/2	4741	0	27
Großmölsen	4	516/3	4741	0	26
Großmölsen	4	516/4	4741	0	25
Großmölsen	4	518	13023	0	51
Großmölsen	4	519	6162	0	4
Großmölsen	4	528	5786	0	102
Großmölsen	4	529/1	4235	0	89
Großmölsen	4	529/2	4235	0	103
Großmölsen	4	529/3	4235	0	4
Großmölsen	4	530	9139	2765	780
Großmölsen	4	704	10263	0	76
Großmölsen	4	722	11125	9	64
Großmölsen	4	764	7331	0	47
Großmölsen	4	765	7331	0	67
Großmölsen	4	766	7332	0	65
Großmölsen	4	775	16310	0	1
Großmölsen	4	786	5179	0	131
Großmölsen	4	787	6814	146	146
Großmölsen	4	788	6814	150	150
Großmölsen	4	793	8478	0	79
Großmölsen	4	794	8478	0	58
Großmölsen	5	531	16757	121	33
Großmölsen	5	539	11648	133	0
Großmölsen	5	541	11394	1	0
Großmölsen	5	542	3806	1	0
Großmölsen	5	543	3618	1	0
Großmölsen	5	544	3603	1	0
Großmölsen	5	545	3710	1	0
Großmölsen	5	572/4	9710	355	0
Großmölsen	5	572/5	1690	546	0
Großmölsen	5	572/6	742	24	0
Großmölsen	5	572/9	3678	152	0
Großmölsen	5	572/10	139	139	0
Großmölsen	5	574	2168	1381	0
Großmölsen	5	576	21047	278	0
Großmölsen	5	577	22690	225	0
Großmölsen	5	578	7231	71	0
Großmölsen	5	579	4035	39	0
Großmölsen	5	580	40364	389	0
Großmölsen	5	582	23230	74	0
Großmölsen	5	723	7404	65	0
Großmölsen	5	724	7404	68	0
Großmölsen	5	725	7404	64	0
Großmölsen	6	595/2	4202	448	119
Großmölsen	6	604/3	48689	220	0
Großmölsen	6	752	17400	280	180

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha,

Az.: 1-3-0101, 6. Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Großmölsen

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 21.12.1994 festgestellte und mit dem 5. Änderungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 20.06.2006, Az.: 1-3-0101, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Großmölsen, Landkreis Sömmerda, erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Großmölsen werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Großmölsen

Flur: 1 Flurstück Nr.: 1163/1,

Flur: 2 Flurstücke Nr.: 283, 2015, 2016, 2018/1, 2022/1, 2023 bis 2027, 2042, 2043,

Flur: 3 Flurstücke Nr.: 3000 bis 3003, 3006, 3007

Flur: 4 Flurstücke Nr.: 4000, 4002 bis 4006,

Flur: 6 Flurstücke Nr.: 6036, 6037, 6042,

Gemarkung Kleinmölsen

Flur 2: Flurstücke Nr.: 2000 bis 2017,

Gemarkung Wallichen

Flur 2: Flurstück Nr.: 91

Gemarkung Töttleben

Flur 2: Flurstück Nr.: 124

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Großmölsen werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Großmölsen

Flur: 2 Flurstück Nr.: 220

Gemarkung Kleinmölsen

Flur 2: Flurstücke Nr.: 213, 214, 216 bis 221, 235, 265, 722 bis 728

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von etwa 596 ha. Aus der beigefügten Gebietskarte ist die aus dieser Änderung resultierende neue Verfahrensgebietsabgrenzung ersichtlich.

2. Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Großmölsen zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.1994 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großmölsen“.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Be-

kanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit der Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, wobei die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung nur in Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden kann.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Bei Zuwiderhandlung nach Buchstaben d) kann das geschlagene Holz eingezogen werden.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden Großmölsen und Kleinmölsen und für die angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und der Stadt Erfurt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 25.03.2014

gez. Mathias Geßner

-Siegel-

Amtsleiter

Nichtamtlicher Teil

Hurra, unser Kindergartenhaus ist 30 Jahre (Kita Hopfgarten)

Man soll die Feste feiern wie sie fallen, sagt eine Redewendung und dieses haben wir mit unseren Kindern geplant. Genau vor 30 Jahren wurde die Kinderkrippe im Dezember 1983 feierlich übergeben. Das damalige Gebäude, jetziges Haus von Familie Hopf, ist mit der Zeit für die Kinderbetreuung zu klein geworden und entsprach nicht mehr den geforderten Vorschriften.



Der Bürgermeister Herr Erich Dietrich, die Krippenvereinigung Weimarer Land und der Rat des Kreises Weimar beschlossen eine neue Kinderkrippe in Eigenleistung zu bauen. Die steigenden Kindergeburten rechtfertigten diesen Neubau. Die finanziellen Mittel wurden von Betrieben z.B. die Schweinemastanlage in Niederrimmern bereitgestellt. Aus zwei Fertigteilhäusern, die durch einen Flur miteinander verbunden sind, entstand diese moderne Einrichtung. Hier konnten nun 30 Kinder im Alter von 1-3 Jahren in großen und hellen Räumen ihren Tagesablauf verbringen. Nach zirka 2 Jahren Bauzeit war das Haus fertig und der Umzug konnte planmäßig stattfinden. Auch aus der Nachbargemeinde Utzberg besuchten die Kinder diese Einrichtung. Die Kinderkrippenplätze waren gut ausgelastet, selbst der Krankenstand der Kinder, der zu dieser Zeit monatlich abgerechnet wurde, entsprach den gewünschten Kriterien. Seit 1984 sind viele Kinder aus und ein gegangen, der Kindergarten zog nach der Wende mit ein, so dass nun Kinder von 1-6 Jahren betreut werden. In diesen Jahren fanden im Haus viele Veränderungen und Umbauten statt. Pädagogische Konzepte, die Arbeit mit den Kindern, wurde über die Jahre hinweg ständig umgestaltet und verbessert, so wird es auch in Zukunft weitergehen. In Zusammenarbeit mit dem Förderverein sind wir bestrebt, den Kindergarten für die nächsten Jahre zu erhalten. Viele Aktivitäten der Eltern belegen diese aufwendige Arbeit, die auch die persönliche Freizeit beansprucht. Die Ergebnisse kann man im Kindergarten zum Tag der offenen Tür besichtigen. Wir laden am 20.06.2014 um 15.00 Uhr in unsere Kindereinrichtung recht herzlich ein. Auch Mitarbeiter -und Mitarbeiterinnen, die einmal bei uns tätig waren, möchten wir gerne begrüßen. 30 Jahre ist ein Anlass, den man feiern muss. Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Kleine Höhepunkte, Spiele mit den Kindern werden nicht fehlen, gute Laune sollte jeder mitbringen. Dieser Tag wird für alle Besucher in Erinnerung bleiben. Die Erzieherinnen

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Gemeinde Bechstedtstraß

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Bechstedtstraß	Gemeineschänke, Im Dorfe 1, 99428 Bechstedtstraß

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).
4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle,

kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Seelig, Vorsitzende

Auszug aus der Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Bechstedtstraß vom 22.04.2014 (s. Schaukasten der Gemeinde)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Bechstedtstraß hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Bechstedtstraß als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname
1	Offene Bürgerliste Bechstedtstraß	1	Granert, Sandro
		2	Eidam, Klaus
		3	Renaudin, Wolfgang
		4	Schwarz, René
		5	Janicke, Dagmar
		6	Topf, Christian
		7	Matthey, Rocco
		8	Stegmann, Thomas

2	Unabhängige Wählerliste Pro Bechstedtstraß	1	Kleinschmidt, Thomas
		2	Lehmann, André
		3	Roland, Torsten

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort Schulungsraum der Feuerwehr, Im Dorfe 35, 99428 Bechstedtstraß

Sitzung des Wahlausschusses zur **Feststellung des Wahlergebnisses** Dienstag, d. 27.05.2014, 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Gemeinde Daasdorf a.B.

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Daasdorf a.B.	Gemeindeamt, Versammlungsraum, Anger 25, 99428 Daasdorf a.B.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2014
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Daasdorf a.B.

gez.
Seelig
Vorsitzende

Auszug aus der Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 22.04.2014 (s. Schaukasten der Gemeinde)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Daasdorf a.B. hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Daasdorf a.B. als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelwerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Reisch, Jürgen
2	Freie Wählergemeinschaft Daasdorf a.B.	1	Schindel, Anja
		2	Schindel, Bernd
		3	Haase, Sebastian
		4	Schütze, Dominik
		5	Dr. Freyburg, Ernst
		6	Johannes, Daniel

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort Gemeindeamt, Versammlungsraum, Anger 25,
99428 Daasdorf a.B.

Sitzung des Wahlausschusses zur **Feststellung des Wahlergebnisses** Dienstag, d. 27.05.2014 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 13.02.2014

Beschluss 101/32/14: Die Niederschrift vom 09.01.2014 wird bestätigt

Beschluss 102/32/14:

Der GR stimmt dem Antrag von Frau Heike Schindel auf Nutzung einer Gemeindefläche an der Giebelseite (Osten) bis zur Fahrbahnborde zur Errichtung einer Parkfläche für das Gewerbe von Herrn Zapke unter folgenden Bedingungen zu: Für Arbeiten, die in diesem Bereich stattfinden, und spätere Nutzung durch die Gemeinde dürfen dieser keine Kosten entstehen. Es wird empfohlen, für den Bau Schotter oder Pflaster zu verwenden. Die Zustimmung zur Nutzung der Fläche an der Hauptstraße ist beim Baulastträger Weimar Land Apolda zu beantragen. Anja und Bernd Schindel wurden gern. § 38 der ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 103/32/14:

Der GR erklärt sein Einvernehmen zum Bauantrag von Jana Rottendorf und Jan Hanke auf dem Grundstück Am Flutgraben, Flur Z Flurstück 117/15 mit der gewünschten Änderung der Dachfarbe in Anthrazit, Außenputz grün.

Gemeinderatssitzung vom 24.02.2014

Beschluss 104/30/14:

1. Zum Wahlleiter zur Kommunalwahl am 25. 05.2014 wird Lothar Conrad berufen.
2. Zum stellvertretenden Wahlleiter zur Kommunalwahl am 25.05.2014 wird Ute Scheit berufen.

Gemeinderatssitzung vom 13.03.2014

Beschluss 105/30/14:

Die Niederschrift vom 13.02.2014 wird bestätigt

Nichtamtlicher Teil

Dankschreiben zum Frühjahrsputz

Liebe Daasdorfer!

Auf Anregung einiger Einwohner haben wir am Sonnabend dem 05.04. in unserem Dorf einen Frühjahrsputz durchgeführt. Mit Erstaunen musste festgestellt werden, dass relativ viele Mitbürger diesem Aufruf gefolgt sind. (ca. 35 Personen). Als Schwerpunkte waren die Reinigung des Dorfplatzes, der Parkplatz am Wiesenring, der Flutgraben, die Gully's und Kontrollschächte und vor allen der Spielplatz angedacht. Es wurden die Straßen gekehrt, das Unkraut entfernt, der Rasen gemäht und zwingend wurden an den Spielgeräten die alten losen Farbreste entfernt. All denen, die hier tatkräftig mitwirkten möchte ich auf diesem Wege im Namen des Gemeinderates ein herzliches Dankeschön sagen. Dieser Einsatz hat gezeigt, dass durch gemeinschaftliches Handeln eine Gemeinde sauber gehalten, geschaffene bzw. alte bestehende Werte erhalten bleiben.

Als Bürgermeister möchte ich mich auch bei all denjenigen bedanken, die bereits am Freitag die Rinnsteige und Gehwege vor Ihren Grundstücken gereinigt haben - vielen Dank. Zum Abschluss dieses Einsatzes war um 12.00 Uhr ein gemeinschaftliches Essen am Gemeindehaus vorgesehen. Aus organisatorischen Gründen kam es hier zu einer kleinen Verzögerung. Da ich als Bürgermeister die Verantwortung für den gesamten Ablauf trage, möchte ich mich hiermit bei allen Teilnehmern entschuldigen.

Zum Schluss möchte ich mich noch einmal bei allen Teilnehmern recht herzlich bedanken und vielleicht sehen wir uns zum nächsten Einsatz alle wieder- vielleicht kommen auch noch ein paar dazu.

Mit freundlichen Grüßen
Conrad, Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Gemeinde Hopfgarten

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreistagsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk Wahllokal
1 Hopfgarten Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1,
99428 Hopfgarten

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai

2014 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Hopfgarten

gez.
Seelig
Vorsitzende

Auszug aus der Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Hopfgarten vom 22.04.2014 (s. Schaukasten)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Hopfgarten als gültig zugelassen:

Lis- ten- Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Fiala, Peter
		2	Reinemann, Michael
		3	Dr. Wiese, Rüdiger
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1	Manusch, Hartmut
		2	Vent, Maik
		3	Nimke, Wolfgang
		4	Brückner, Bert
		5	Bechmann-Beier, Mario
		6	Salzmann, Helga
		7	Salborn, Heidrun
		8	Vent, Hannelore
3	Reit-, Zucht- und Fahrverein Grammetal Hopfgarten/Thür. 2002 e.V.	1	Dittmar, Eckhard
		2	Weise, Siegmар
		3	Schröpfer, Bernd
		4	Jahn, Britt

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Hopfgarten

Sitzung des Wahlausschusses zur **Feststellung des Wahlergebnisses** Dienstag, d. 27.05.2014 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/03/2014

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 11.02.2014 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/03/2014

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben Errichtung eines Blockbohlen-Gartenhauses auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 4, Flurstück Nr.: 248/2.

Beschluss Nr. 03/10/2013

Der Gemeinderat versagt das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheides VB 15/06 Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Dachausbau und Garage auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 2, Flurstück Nr.: 74/2

Beschluss Nr. 04/03/2014

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsordnung und Nutzungsvertrag für die Gaststätte „Zur Weintraube“ der Gemeinde Hopfgarten und die Anlage 1 zur Benutzungsordnung und Nutzungsvertrag für die Gaststätte „Zur Weintraube“ der Gemeinde Hopfgarten (Benutzungsentgelt).

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

am 17.04.2014 fand in der Gaststätte „Zur Weintraube“ die Einwohnerversammlung der Gemeinde Hopfgarten statt. In dieser wurden die Themen

- Finanzielle Lage der Gemeinde Hopfgarten
- Haushaltssicherungskonzept
- Straßenausbaubeiträge
- Kindertagesstätte „Zwergenland“
- Hochwasser 2013

ausführlich behandelt.

Weiterhin konnten zur Einwohnerversammlung über 60 Einwohner von Hopfgarten mit der Medaille „Fluthilfe 2013“ und der dazugehörigen Urkunde ausgezeichnet werden.

Erschreckend ist für mich das Verhalten einiger Anrainer der Gramme, die scheinbar aus dem Hochwasser nichts gelernt haben und unbelehrbar nach wie vor ihren Grasabschnitt, loses Erdreich, Äste und sonstigen Müll entlang der Böschung ablegen. Ich werde hier nicht länger tatenlos zusehen, wie die Hochwassergefahr durch die Anwohner sehenden Auges erhöht wird.

Am 14.05.2014 findet der Kreisheimattag in der Gemeinde Hopfgarten statt. Hierzu werden, neben den Ortschronisten und Heimatpflegern, die Thüringer Ministerpräsidentin Frau Lieberknecht und der Landrat Herr Münchberg erwartet. An diesem Tag ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen, da durch die Bereitstellung von Parkplätzen Umleitungen notwendig werden.

Am 25.05.2014 finden die Europa-, Kreistag- und Gemeinderatswahl statt. Machen sie von ihrem Recht Gebrauch – gehen sie zur Wahl

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Gemeinde Isseroda

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreistagsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1	Isseroda Schulungsraum FFW, Schloßgasse 17, 99428 Isseroda

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen

Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Isseroda

gez.
Seelig
Vorsitzende

Auszug aus der Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Isseroda (s. Schaukasten der Gemeinde)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Isseroda hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Isseroda als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vorname
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Scholl, Michael
		2	Uherek, Klaus-Dieter
		3	Schmied, Gustav
		4	Weinert, Marc
		5	Köhler, Helmut
		6	Pappe, Gerald
2	Freie Wählergemeinschaft (FWG)	1	Saalfeld, Klaus
		2	Krämer, Ronald
		3	Kühn, Sven
		4	Becker, Lutz
		5	Schmidt, Maik
		6	Seyfarth, Claudia
		7	Schwark, Frank
3	Kirchbau- u. Heimatverein Isseroda e.V. (KHV)	1	Zühlke, Frank
		2	Bärwolf, Heidi
		3	Keckemeti, Brigitte

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort Gemeindeamt, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda

Sitzung des Wahlausschusses zur **Feststellung des Wahlergebnisses** Dienstag, d. 27.05.2014 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Gemeinde Mönchenholzhausen

- Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder, der Gemeinderatsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde ist in fünf Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1	Mönchenholzhausen Gaststätte Mönchskrug, Am Dorfteich 6, 99198 Mönchenholzhausen
2	Eichelborn Haus am Angerberg, Dorfstr. 33, 99198 Eichelborn
3	Hayn Feuerwehrgerätehaus, Bergstr. 39, 99198 Hayn
4	Obernissa Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38, 99198 Obernissa
5	Sohnstedt Gaststätte „Russischer Hof“, Ringstr. 21, 99198 Sohnstedt

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Kreistags- und Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

- Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Mönchenholzhausen, Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu

kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen

gez. Seelig
Vorsitzende

Auszug aus der Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge vom 22.04.2014 (s. Schaukasten)

1. Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Mönchenholzhausen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Mönchenholzhausen als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname
1	Freie Wählergemeinschaft Mönchenholzhausen (FWG)	1	Kaiser, Hans-Jürgen
		2	Plog, Hans-Jürgen
		3	Franke, Reinhard
		4	Hucke, Reiner
		5	Weinschenk, Sven
		6	Kranhold, Alexaner
		7	Süße, Olaf
		8	Fischer, Jörg
		9	Zimmermann, Volker
		10	Leutenberg, Monika
		11	Assing, Kai
		12	Korn, Daniel
		13	Kühnlentz, Lutz
		14	Techke, Dittmar
		15	Langenhan, Andreas
		16	Bendisch, Udo
2	FF Hayn e.V.	1	Jahn, Uwe

2. Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Mönchenholzhausen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Mönchenholzhausen als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname
1	Kaiser	Kaiser, Hans-Jürgen

3. Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Eichelborn

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Eichelborn als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname
1	Franke	Franke, Reinhard

4. Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hayn

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hayn als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname
1	Jahn	Jahn, Uwe

5. Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oberrnissa

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oberrnissa als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname
1	Teichmann	Teichmann, Dieter

6. Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Sohnstedt

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Sohnstedt als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname
1	Plog	Plog, Hans-Jürgen

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort Gemeindeamt Mönchenholzhausen, 99198 Mönchenholzhausen, Am Dorfteich 6

Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses
Di 27.05.2014, 19.30 Uhr

im Falle der Stichwahl am 08.06.2014:

Dienstag, d. 10.06.2014, 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Gemeinde Niederrimmern

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreistagsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk Wahllokal

1 Niederrimmern Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde,
Angergasse 8, 99428 Niederrimmern

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet,

die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Niederrimmern

gez.

Seelig

Vorsitzende

Auszug aus der Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Niederrimmern vom 22.04.2014 (s. Schaukasten)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederrimmern hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Niederrimmern als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Schmidt, Wolfgang
		2	Maaßen, Ralf
		3	Glück, Kerstin
		4	Günther, Manfred
		5	Weber, Ingo
		6	Lenzko, Inge
		7	Gillsch, Marcel
		8	Burggraf, Thomas
		9	Vogel, Oswin
		10	Worms, Udo
2	Freie Wählergemeinschaft Niederrimmern (FWG)	1	Liebeskind, Lars
		2	Pabst, Kerstin
		3	Laue, Matthias
		4	Fuchs, Heike
		5	Stiebritz-Mende, Manuela
		6	Köthe, Alexandra
		7	Poltermann, Mathias
		8	Kirnich, Sebastian

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort Gemeindeamt Niederzimmern, 99428 Niederzimmern,
Angergasse 6

Sitzung des Wahlausschusses zur **Feststellung des Wahlergebnisses** Dienstag, d. 27.05.2014 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Nichtamtlicher Teil
Kommunal- und Europawahlen

Am 25. Mai werden ein neuer Gemeinderat und ein neues Europaparlament gewählt. Jeder Wahlberechtigte sollte seine Möglichkeit nutzen und zur Wahl gehen. Klar, dass uns der Gemeinderat im Dorf viel näher liegt als das Parlament in Brüssel und Straßburg. Aber wir brauchen beide Parlamente für ein gutes Zusammenleben einmal im großen und einmal im kleinen Rahmen.

Ich möchte mich bei allen bisherigen Gemeinderatsmitgliedern bedanken. Wir haben gut zusammengearbeitet und die anstehenden Aufgaben - manchmal auch nach konstruktiven Diskussionen - zum Nutzen für das Dorf erledigt: die neue Angergasse, der ordentliche Sülzenanger und die Reparatur der Vieselbacher Straße gehören ebenso dazu wie die äußere Sanierung der Gemeindehäuser.

Ganz besonders möchte ich Rolf Laue Dank sagen. Rolf hat mir das Leben als Bürgermeister erleichtert, weil wir uns bei den kleinen und großen Entscheidungen für unser Niederzimmern gut abgestimmt haben. Ich konnte mich stets auf ihn verlassen. Er war immer da, wenn er gebraucht wurde. Er hat sich um Niederzimmern verdient gemacht! Herzlichen Dank! Leider wird Rolf zur Wahl nicht mehr antreten. Er möchte, dass nun die nächste Generation ihre Vorstellungen vom Leben in Niederzimmern im Gemeinderat einbringt.

Noch ein Hinweis: Sie werden sich vielleicht wundern, dass ich als Bürgermeister nicht auf einer Liste für die Gemeinderatswahlen stehe. Das liegt daran, dass der Bürgermeister gesondert gewählt wird – das nächste Mal im Frühjahr 2016 – und über diese direkte Wahl Mitglied des Gemeinderats ist.

Ich bitte alle Wahlberechtigten zur Wahl zu gehen und von Ihrem für die Demokratie so wichtigen Recht Gebrauch zu machen.

Ihr Bürgermeister

J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil
Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Gemeinde Nohra

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder, der Gemeinderatsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde ist in vier Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Nohra	Gemeindeamt, Herrenstraße 34, 99428 Nohra
2 Obergrunstedt	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48, 99428 Obergrunstedt
3 Ulla	Gemeindehaus, Im Dorfe 37, 99428 Ulla
4 Utzberg	Gemeindehaus, Weimarische Str. 62, 99428 Utzberg

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Kreistags- und Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die

Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2 Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Nohra und Obergrunstedt

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.3 Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Ulla und Utzberg

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen

Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Nohra

gez.
Seelig
Vorsitzende

Auszug aus der Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge vom 22.04.2014 (s. Schaukasten)

1. Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Nohra

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Nohra als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Zange, Horst
		2	Lindner, Eckart
2	Freie Wählergemeinschaft Nohra	1	Partschefeld, Uwe
		2	Kästner, Silvio
		3	Kästner, René
		4	Busse, Wilfried
		5	Partschefeld, Rainer
		6	Franke, Daniel
		7	Küchler, Michael
		8	Thiele, Andreas
		9	Möller, Matthias
3	Freie Wählergemeinschaft Ulla	1	Kolodziej, Henryk
		2	Bantke, Stephan
		3	Kanzler, Bernd
		4	Liebeskind, Ronny
		5	Witt, Karsten
		6	Zeiger, Elke
		7	Scholz, Ingo
		8	Wallot, Johannes
		9	Müller, Sven

4	Dorfclub Utzberg	1	Gunkel, Heidrun
		2	Quiet, André
		3	Weichert, Gabriele
		4	Scharf, Lothar
		5	Schmidt, Axel
		6	Knoll, Steffen

2. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Nohra

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Nohra als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname
1	Freie Wählergemeinschaft Nohra	Kästner, Silvio
2	Lindner	Lindner, Eckart
3	Busse	Busse, Wilfried

3. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Obergrunstedt

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Obergrunstedt als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname
1	Klee	Klee, Sabrina
2	Dr. Schenk	Dr. Schenk, Bernhard
3	Partschefeld	Partschefeld, Peter

4. Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Ulla

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Ulla als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname
1	Freie Wählergemeinschaft Ulla	Kolodziej, Henryk

5. Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Utzberg

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Utzberg als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname
1	Dorfclub Utzberg	Gunkel, Heidrun

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort Gemeindeamt Nohra, 99198 Nohra, Herrenstraße 34
Sitzung des Wahlausschusses zur **Feststellung des Wahlergebnisses**
Dienstag, d. 27.05.2014, 19.30 Uhr
im Falle der Stichwahl am 08.06.2014:
Dienstag, d. 10.06.2014, 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatsitzung vom 27.02.2014

BNr.: 13/2014:

Die TOP 6 & 7 werden vertagt. Es muss über die Friedhofssatzungen nochmals im Hauptausschuss beraten werden.
Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

BNr.: 14/2014:

Bestätigung der NS öffentlicher Teil vom 30.01.2014

BNr.: 15/2014:

Beschluss zwecks Anfrage zur Unterstützung KITA Hopfgarten. Der Bürgermeister Herr Schiller wird beauftragt einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Hopfgarten abzuschließen. Darin soll auch die weitere Betreuung von Kindern der Gemeinde Nohra (Geschwisterkinder) und die finanzielle Höhe der Baumaßnahme (Außentreppe) enthalten sein.

BNr.: 16/2014:

Beschluss Bereitstellung eines Wahlleiters der Gemeinde Nohra: Es wird der BM Herr Schiller bestätigt.

BNr.: 17/2014:

Beschluss zur Pflasterung Halle Nohra: Es wurden 3 Angebote abgegeben. Die Firma AG war mit 7675,64 € Brutto der günstigste Anbieter und erhält den Auftrag.

BNr.: 18/2014:

Beschlussfassung über die Vergabe Fördermittel Beantragung der Hochwasserschäden.

Das Ingenieurbüro Dr. Rauch wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal die entsprechenden Unterlagen zu erarbeiten. Die Unterlagen werden zurzeit präzisiert und sollen bei der Aufbaubank dann eingereicht werden.

Gemeinde Nohra -Umlegungsausschuss- Geschäftsstelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Gewerbepark U.N.O., Teilgebiet Gemarkung Ulla“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I

S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 09.01.2014 für das Gebiet der vereinfachten Umlegung „Gewerbepark U.N.O., Teilgebiet Gemarkung Ulla“ in der Gemarkung Ulla ist am 15.04.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke.

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Gemeinde Nohra schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt, den 16.04.2014

Peter Janzen

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Nichtamtlicher Teil

Stiftung Landschaftspark Nohra

Infolge der wiederholten Diebstähle von Solarmodulen hat der Vorstand veranlasst, dass im Landschaftspark an zwei Wegen, die direkt zur Photovoltaikanlage führen, die Befahrbarkeit für Fahrzeuge eingeschränkt wurde. Es wurden Gräben ausgehoben bzw. Erdaufschüttungen angelegt. Für die Spaziergänger im Landschaftspark treten keine Beeinträchtigungen auf. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde sowie die Besucher um Verständnis für diese Maßnahme.

Vorstand, Stiftung Landschaftspark Nohra

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Gemeinde Ottstedt a.B.

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreisratsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:
Wahlbezirk Wahllokal
1 Ottstedt a.B. Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15,
99428 Ottstedt a.B.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis

– oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag

- kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).
4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.

Seelig

Vorsitzende

Auszug aus der Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 29.04.2014 (s. Schaukasten)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Ottstedt a.B. hat in seiner Sitzung am 22./29.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Ottstedt a.B. als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe ode des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vorname
1	FDP	1	Haupt, Holger
		2	Vasters, Stefan
2	Bürgerliste	1	Dobritz, Jörg
		2	Bergner, Frieder
		3	Fackelmann, Dieter
		4	Baumgarten, Gerald
3	FFW Ottstedt a.B.	1	Kögler, Ulrich
		2	Sturm, Daniel
		3	Fleischhauer, Marcel

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.

Sitzung des Wahlausschusses zur **Feststellung des Wahlergebnisses** Dienstag, d. 27.05.2014 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal

Bekanntmachungen anderer Behörden

LANDRATSAMT WEIMARER LAND

Untere Wasserbehörde

Informationsschreiben

Betreff: zukünftige Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ottstedt am Berge

Die Gemeinde Ottstedt a.B. ist für das in Ihrem Wirkungsbereich anfallende Abwasser beseitigungspflichtig. Die Beseitigung des Abwassers hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt großteils (bis auf das Wohngebiet „Im Querig“) seit Jahren nicht nach dem Stand der Technik. In der Sanierungsanordnung vom 31.12.2001 (AZ: AW-TOK/03/2001) wurde gefordert, dass die Abwasserentsorgung ab spätestens 01.01.2011 nach dem Stand der Technik erfolgen soll. Eine Umsetzung erfolgte bisher nicht. Die Situation wird dadurch noch verschärft, dass die Ortsteilkläranlage „Im Querig“ Ihre Laufzeit erreicht hat und gegebenenfalls erneuert werden muss. Es konnten teilweise aufgrund von Havarien die gesetzlichen Kontrollen durch die beauftragte Bauhaus-Universität nicht erfolgen. Laut Auskunft durch die Kommunalaufsicht sind im Haushalt der Gemeinde keine Ausgaben im Abwasserbereich geplant, was von der Unteren Wasserbehörde Weimarer Land mit Sorge gesehen wird.

Gemäß § 58a Thüringer Wassergesetz ist die Gemeinde verpflichtet ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufzustellen und u.a. der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Im ABK ist darzustellen wie

die zukünftige Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ottstedt a.B. erfolgen soll. Gemäß den Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) ist im Zuge der Erstellung des ABK für die Variantenuntersuchung eine Kostenvergleichsrechnung zu erstellen.

Die Gemeinde Ottstedt a.B. hat derzeit das Ingenieurbüro Steinbacher-Consult GmbH beauftragt um das ABK zu erstellen. Die bereits vorliegende Kostenvergleichsrechnung zeigt, dass die zukünftige Abwasserbeseitigung nicht mittels Grundstückskleinkläranlagen erfolgen soll.

Es sind derzeit folgende 2 Varianten in der weiteren Untersuchung:

- Variante 1: Erschließung der Ortslage im Trennsystem und Errichtung einer Ortskläranlage (Ortsteilkläranlage „Im Querig“ könnte damit entfallen)
- Variante 2: Erschließung der Ortslage im Trennsystem und Errichtung einer Pumpstation und einer Druckleitung nach Niederzimmern (Ortsteilkläranlage „Im Querig“ könnte entfallen)

Für die Umsetzung der genannten Varianten besteht die Möglichkeit zur Beantragung von Fördermitteln. Jedoch wird hiermit darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Fördermitteln besteht. Außerdem würde auch bei Gewährung von Fördermitteln ein erheblicher Eigenanteil von der Gemeinde zu tragen sein.

Da sich die Kosten für die Anpassung an den Stand der Technik

für die Gemeinde Ottstedt a.B. im Endausbau auf ca. 1.000.000 € belaufen ist nachzuweisen, dass die Gemeinde in der Lage ist die Kosten dafür aufzubringen. Laut Hinweis aus dem TMLFUN wären gegebenenfalls die Abwassergebühren entsprechend anzupassen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung an Dritte abgeben kann, also beispielsweise einem Zweckverband beitreten könnte. Der derzeitige Zustand wird von der Unteren Wasserbehörde

unter der Bedingung geduldet, dass die Gemeinde Ottstedt a.B. Ihre Pflichtaufgabe (Abwasserentsorgung) wahrnimmt. Dies wird derzeit mit der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts als Grundlage für weitere Schritte vollzogen. Für Rückfragen sind wir gern erreichbar.

Freundliche Grüße
Exner, Amtsleiter Umweltamt

Nichtamtlicher Teil

Der Bürgermeister von Ottstedt am Berge, Hans-Werner Fleischhauer, bedankt sich bei allen Mitgliedern des Gemeinderates von Ottstedt am Berge für die vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit in der vergangenen Wahlperiode und wünscht Ihnen und Ihren Familien weiterhin Erfolg, Gesundheit und Schaffenskraft!

gez. Hans-Werner Fleischhauer

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Gemeinde Troistedt

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Kreistagsmitglieder und der Gemeinderatsmitglieder) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Troistedt	Schulungsraum der Feuerwehr, Im Dorfe 9 a, 99438 Troistedt

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle,

kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 ab 17.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Isseroda, d. 29.04.2014
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Troistedt

gez. Seelig
Vorsitzende

Auszug aus der Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Troistedt vom 22.04.2014

Der Wahlausschuss der Gemeinde Troistedt hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Troistedt als gültig zugelassen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Quiet, Alexander
		2	Brinkmann, Andreas
		3	Noe-Majewski, Swantje-Dominique
		4	Schmidt, Ralf
2	Wählergemeinschaft Troistedt	1	Menger, Jürgen
		2	Poschner, Ilka
		3	Jung, Petra
		4	Dehmel, Andreas
		5	Lencer, Justus
3	Feuerwehr-Freunde Troistedt	1	Heinemann, Matthias
		2	Lindner, Kati
		3	Nickel, Conrad
		4	Weiß, Ulrich
		5	Maaß, Jens
		6	Nickel, Andreas
		7	Nickel, Richard
		8	Heß, Lars

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort Gemeindeamt, Versammlungsraum Im Dorfe 9 a, 99438 Troistedt

Sitzung des Wahlausschusses zur **Feststellung des Wahlergebnisses** Dienstag, d. 27.05.2014 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal

ALLGEMEINVERFÜGUNG der Gemeinde Troistedt zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen in der GEMEINDE TROISTEDT

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 ThürKO i. V.m. § 35 Satz 2 ThürVwVG erlässt die Gemeinde Troistedt nachstehende Allgemeinverfügung:

1. Straßennamenänderung:

Entsprechend des Beschlusses 04/04/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Troistedt vom 17.10.2012 wird das gesamte Gemeindegebiet neu gegliedert. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen werden wie folgt bezeichnet:

Nr.	Straßenname	Bemerkung	Nr.	Straßenname	Bemerkung
1	Am Eichgraben	Bestand	7	Hinter der Kirche	Neu
2	Am Jägerhaus	Neu	8	Im Dorfe	Bestand
3	Am Oberanger	Bestand	9	Obergrunstedter Weg	Neu
4	An den Teichen	Neu	10	Südallee	Neu
5	Berkaer Straße	Bestand	11	Zum Gottesholz	Neu
6	Breite Gasse	Bestand			

2. Grundstückszuordnung:

Für folgende Bestandsgrundstücke wird die Zuordnung zur Straßenbezeichnung geändert:

Nr.	bisherige Bezeichnung	Hausnummer(n)	neue Bezeichnung
1	Breite Gasse	16 a	An den Teichen
2	Breite Gasse	24 a	Berkaer Straße
3	Im Dorfe	8; 9; 9 a; 10; 11; 12; 20 a; 21	An den Teichen
4	Im Dorfe	17; 18; 18 a; 18 b; 18 c; 19; 20; 21 a; 21 b; 22; 25 a; 25 b	Berkaer Straße

5	Im Dorfe	26; 27; 28 a; 29 a; 30 a; 31 a; 31 b; 32 a	Südallee
6	Im Dorfe	33; 34; 34 a; 35; 35 a; 35 b; 40	Am Jägerhaus
7	Im Dorfe	35 c; 37 a; 40 a	Hinter der Kirche
8	Im Dorfe	47 a; 48	Zum Gottesholz

3. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht.

4. Wirksamwerden

Die Änderung der Straßennamen wird einen Monat nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Grammetalboten wirksam.

5. Sofortige Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

6. Begründung

6.1 Durch in der Vergangenheit zeitlich unterschiedliche Hausnummernvergabe und historisch gewachsene Nummernzuordnungen (fortlaufende Nummerierung entsprechend der Entstehung einzelner Gebäude) ist eine klare und eindeutige Strukturierung der vorhandenen Straßen und Wege nahezu unmöglich geworden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßenteile notwendig. Eine neue und logisch nachvollziehbare Hausnummerierung erfolgt im Nachgang durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Ordnungsbehörde.

6.2 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung im gesamten Gebiet der Gemeinde Troistedt durchzusetzen und daraus folgend umgehend die neue Hausnummerierung umzusetzen. Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. In der Vergangenheit kam es bereits zu Gefahrensituationen im Zusammenhang mit Rettungseinsätzen bei medizinischen Notfällen, die der unzureichenden Straßengliederung zuzuordnen sind.

Da diese Gefahrensituationen in letzter Zeit wiederholt vorgekommen sind, kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung - an die sich umgehend die Neuordnung der Hausnummerierung durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Ordnungsbehörde anzuschließen hat - durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren auf unbestimmte Zeit verzögert wird. Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der bisherigen Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Troistedt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Stra-

ße 2a, 99425 Weimar, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung nebst Anlage (Karte mit farbiger Darstellung der einzelnen Straßenabschnitte entsprechend Ziffer 1. dieser Verfügung) liegt ab 12.05.2014 für die Dauer von einem Monat in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zim-

mer 12), 99428 Isseroda während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Troistedt, den 28.04.2014

Siegelabdruck

Petra Quiet

Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Liebe Troistedter,

am Sonntag, dem 27.04.2014 wurde Troistedt ein weiteres mal durch Starkregen und Hagel überflutet. Auch das kurz vorherige Befreien der Grabeneinläufe von bereits angespültem Geäst brachte nichts um die riesigen Wassermengen zu bewältigen. Das Hochwasser in unserer Gemeinde beschäftigt die Gemeinderäte immer wieder aufs Neue und es wurde jedes Jahr etwas für den vorbeugenden Hochwasserschutz getan. An dieser Stelle möchte ich die Bürgerinnen und Bürger von Troistedt an den Graben hinter der Kirche erinnern, da hieß es „die Gemeinde muss unbedingt was tun hier muss ein Graben her, dass wir nicht jeden Winter hier absaufen“. Die Gemeinde hat was getan. Sie kaufte von den Eigentümern das für den Graben notwendige Land, lies ein Projekt anfertigen usw. Plötzlich wurden mir Unterschriften von vielen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde überreicht, in dem sie forderten keinen Graben zu bauen; die Gemeinde schmeisst unsinnig mit unseren Geldern umher, eine Rinne reicht auch. Viele Einwohner sind nun froh, dass der Graben trotzdem gebaut wurde. Jetzt stehen wir vor einem ähnlichen Problem. Die Landesstraße ist zu hoch gebaut, das Wasser kann nicht ablaufen und staut sich. Die Gemeinde hat ein Projekt in Auftrag gegeben um dieses Wasser in den Hengstbach zu leiten. Aber das Wasser kommt von der Gutendorfer Straße und der Trifft in das Dorf gelaufen (geschossen).

Hier wäre es wichtig und auch logisch, dieses Wasser schon vor dem Dorf umzuleiten oder ein Regenrückhaltebecken anzulegen, dass das Wasser gar nicht erst in alle Grundstücke und Häuser laufen kann. Darüber sollten einige Troistedter mal nachdenken. Dem Gemeinderat und besonders mir als Bürgermeisterin wird vermehrt von den stark betroffenen Hochwassergeschädigten vorgeworfen, nichts für den Hochwasserschutz zu tun. Im März diesen Jahres fand u.a. ein Arbeitseinsatz statt in dem der Hengstgraben von Wildwuchs befreit wurde (auch eine Schutzmaßnahme). Freiwillige Helfer wurden gesucht, es kamen gerade mal 6 Personen, leider war nur 1 Person von den stark hochwasserbetroffenen Einwohnern dabei. Auch von der Freiwilligen Feuerwehr Troistedt haben wir keine Unterstützung bekommen, stattdessen bekam ich zu hören, wir sind eine Freiwillige Feuerwehr und die Betonung liegt auf freiwillig. Selbstverständlich werde ich mich weiter für den Hochwasserschutz einsetzen.

Es wurden umgehende Maßnahmen eingeleitet um die vom Hochwasser zugespülten Grabeneinläufe zu säubern.

Ich bedanke mich bei der Freiwilligen Feuerwehr Troistedt, bei den Feuerwehren der umliegenden Gemeinden Nohra, Ulla, Hopfgarten..... für ihre Einsatzbereitschaft, bei der Blankenhainer Tafel die uns ihre Hilfe anbot und bei den vielen Helfern die uns in dieser Notlage unterstützten, recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

P. Quiet, Bürgermeisterin